

Zu den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten der Bürger unseres Staates gehört das im Kapitel 2, Artikel 11 (1) (2) (3) der Verfassung verbürgte Recht auf persönliches Eigentum und das Erbrecht. Das persönliche Eigentum setzt sich hauptsächlich aus Arbeitseinkünften, Ersparnissen, Gegenständen des persönlichen Bedarfs, der Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, den für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie aus Grundstücken und Gebäuden zur Befriedigung der Woh- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie zusammen.

Hierzu gehören weiterhin auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten sowie das vorwiegend auf persönliche Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Ein weiteres, das Thema dieser Arbeit berührende Recht des Bürgers ist nach Artikel 20 (1) der Verfassung das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.

Die Ausübung ihrer Rechte wird allen Bürgern unseres Staates im Artikel 19 (1) der Verfassung garantiert. Ebenso die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit, wofür die Staatsorgane Sorge zu tragen haben. .

Im Zusammenhang hiermit verbindet Artikel 90 (1) im Abschnitt IV der Verfassung die sozialistische Gesetzlichkeit unmittelbar mit der Rechtspflege. Es heißt darin:

"Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen".